

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



FAKULTÄT FÜR
MASCHINENBAU

Geschäftsordnung

der Fachschaft Maschinenbau

In der Fassung vom 05.05.2011

I. Aufbau

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und die interne Organisation des Fachschaftsrates der Fakultät Maschinenbau.

§ 2 Ämter

Der Fachschaftsrats Maschinenbau wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Finanzreferenten, die gemeinsam den Vorstand bilden. Gewählt werden dürfen nur satzungsgemäße Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 3 Wahl der Ämter

1. Die Ämter werden einzeln, getrennt nach Sachgebiet, mit jeweils absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder in die jeweilige Funktion gewählt.
2. Sollte in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder für einen Kandidaten zu Stande kommen, ist ein weiterer Wahlgang für dieses Amt durchzuführen, wobei der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl nicht mehr zur Wahl steht.
3. Steht für ein Amt/Funktion nur ein Kandidat zur Wahl, so wird er im ersten Wahlgang mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit erreicht, gilt er in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder als gewählt.
4. Ist ein Amt wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit (Abs. 5) neu zu besetzen, wird dieses Amt entsprechend den Regelungen in dem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verfahren einzeln für die laufende Wahlperiode neu ermittelt.
5. Die Amtsträger werden in das jeweilige Amt für jeweils eine Wahlperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet außerdem durch:
 - a) Rücktritt,
 - b) Austritt aus der Studierendenschaft,
 - c) Exmatrikulation,
 - d) Angenommenen Misstrauensantrag

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Bearbeitung der (täglichen) ständigen Aufgaben des Fachschaftsrates verantwortlich.
2. Der Vorstand vertritt den Fachschaftsrats gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Otto-von-Guericke-Universität, der Fakultät, den Dezernaten der Universitätsverwaltung sowie im nationalen und internationalen Verkehr.

3. Der Vorstand vertritt den Fachschaftsrat in öffentlichen Belangen. Er führt den Schriftverkehr des Fachschaftsrates, hält Verbindung zu den studentischen Vertretern in den Gremien der Fakultät, pflegt die Internetpräsenz und ist für den Informationsfluss an die Fachschaft verantwortlich.
4. Der Vorstand übt sein Amt/Funktion unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Fachschaftsrates eigenverantwortlich aus.

§ 5 Finanzreferent

1. Der Finanzreferent führt den Haushalt entsprechend dem Haushaltsplan der Fachschaft.
2. Er ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Finanzordnung der Fachschaft verantwortlich.
3. Bis zur Wahl eines Nachfolgers ist der Finanzreferent verpflichtet, das Amt kommissarisch weiterzuführen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer kontrollieren die Arbeit des Finanzreferenten. Sie stellen insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Buchführung fest. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

II. Sitzungen

§ 9 Einberufung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Fachschaftsrates finden während des Semesters in der Regel alle 2 Wochen statt.
2. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Vorstand hat eine zusätzliche Sitzung (besonderer Anlass) zum frühest möglichen Termin einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Fachschaftsrates oder mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich gefordert wird.
5. In der vorlesungsfreien Zeit kann von Ziff. 1 abgesehen werden.
6. Die Einladung erfolgt schriftlich in elektronischer Form.
7. Die Einladung zur Sitzung hat
 - a) Datum und Zeit der Sitzung,
 - b) Ort der Sitzung und
 - c) Vorschlag der Tagesordnungzu beinhalten.

§ 10 Vorbereitung

1. Die Sitzung wird vom Vorstand des Fachschaftsrates vorbereitet. Er legt eine vorläufige Tagesordnung fest. Außerdem sind von diesem außer den Mitgliedern des weiteren eventuelle Nachrücker, Antragsteller und Gäste einzuladen.
2. Sachanträge nach §8 der Satzung sind den Mitgliedern des Fachschaftsrates mit der Sitzungseinladung zugänglich zu machen.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Die Sitzung des Fachschaftsrates ist in der Regel öffentlich.
2. Der Fachschaftsrat kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
3. Der Fachschaftsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zusätzliche Beteiligte oder Berater zum nichtöffentlichen Teil hinzuziehen.
4. Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 12 Protokoll

1. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Die Protokolle sind nur beschlussfähig, sofern sie den Mitgliedern des Fachschaftsrates spätestens mit der Sitzungseinladung zugegangen sind.
3. Öffentliche Teile des Protokolls sind der Studierendenschaft der Fakultät zugänglich zu machen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
2. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. Sollte der Fachschaftsrat bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand eine Sitzung einberufen, in welcher der Fachschaftsrat in jedem Falle beschlussfähig ist. Dies muss auf der Einladung deutlich ersichtlich sein.

§ 14 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Fachschaftsrat entscheidet auf seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch Satzung, Finanz-oder diese Geschäftsordnung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit einen schriftlichen Umlaufbeschluss (per Mailingliste des Fachschaftsrates) einzuholen. Stimmberechtigt sind nur die satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates. Der Umlaufbeschluss gilt als angenommen, sobald eine einfache Mehrheit

erreicht ist. Ist die Abstimmung nicht bis zur nächsten Sitzung abgeschlossen, ist der Abstimmungsprozess nach Ziff. 1 abzuschließen.

3. Die Beschlüsse des Fachschaftsrates sind bindend. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 15 Sitzungsleitung

1. Der Vorstand bestimmt einen Sitzungsleiter. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Fachschaftsrates sein.
2. Der Sitzungsleiter leitet die Sitzung. Er ist angehalten ein heterogenes Meinungsbild einzuholen und eine zielführende Diskussion zu gestalten.
3. Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort.

§ 16 Redeordnung

1. Die Mitglieder des Fachschaftsrates, Kandidaten und Antragsteller erhalten das Wort durch den Sitzungsleiter in der Regel nach Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Gäste können durch den Sitzungsleiter das Rederecht erhalten.
3. Der Sitzungsleiter kann außer der Reihe das Wort erteilen, wenn es der Klärung des Sachverhaltes dient.
4. Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
5. Jedes satzungsgemäße Mitglied kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste stellen. Dieser gilt als angenommen, wenn keine formale Gegenrede vorliegt, ansonsten wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 17 Anträge

1. Anträge sind Sachanträge, die entsprechend der Antragsfrist schriftlich eingegangen sind. Die Antragsfrist endet 7 Tage vor Sitzungsbeginn.
2. Anträge sind Initiativanträge, die schriftlich bei der Sitzungsleitung oder den Sprechern eingereicht wurden. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn sie auf einem Ereignis beruhen, das nach der Antragsfrist für Sachanträge eingetreten ist. Initiativanträge werden nur behandelt, wenn sie von einem satzungsgemäßen befürwortet worden sind.

§ 18 Abstimmung

1. Vor jeder Abstimmung hat der Sitzungsleiter den Abstimmungsgegenstand exakt neutral zu bestimmen.
2. Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge, in der Reihenfolge ihrer Tragweite, beginnend mit dem weitestgehenden, zur Abstimmung zu bringen. Erst danach ist über den Hauptantrag zu entscheiden.
3. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Fachschaftsrates ist über einen Antrag geheim abzustimmen.

4. Anträge, über die bereits einmal abgestimmt wurde, können in der laufenden Sitzung nicht noch einmal zur Abstimmung gestellt werden, sofern durch Satzung, diese Geschäfts- oder die Finanzordnung nicht anderes bestimmt wurde.
5. Mit einfacher Mehrheit kann das Stimmrecht für einzelne Sach- oder Initiativanträge auf alle anwesenden Fachschaftsmitglieder ausgeweitet werden, sofern Geschäfts- oder Finanzordnung keine andere Regelung vorsehen.

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

1. Nach Annahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Änderung der Geschäftsordnung vom Fachschaftsrat nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen treten sofort in Kraft.

III. Sonstiges

§20 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Finanzordnung vorgenommenen Funktionsbezeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§21 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde am 05.05.2011 vom Fachschaftsrat Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beschlossen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.